Gemeinde Pratteln

Kanton Basel-Landschaft



Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

Zonenplan Siedlung, «Festlegung Gewässerraum»

Planungsstand

Beschlussfassung

Auftrag

51.1.0160 / 41.00017

Datum

18. August 2022

Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

Einreichung der Unterlagen

Die Unterlagen zur Mutation Zonenplan Siedlung und Landschaft «Mutation Gewässerraum», Stand kantonale Vorprüfung, bestehend aus:

- Plan: Übersicht Planausschnitte (Massstab 1:3'500)
- Teilplan 1: Erlibach (Massstab 1:500)
- Teilplan 2: Erlimattweiher (Wb) (Massstab 1:500)
- Teilplan 3: Haldenbächli (Massstab 1:500)
- Teilplan 4: Heulenlochbach (Massstab 1:500)
- Teilplan 5: Käppelimattbächli (Massstab 1:500)
- Teilplan 6: Lachmattweiher (Massstab 1:500)
- Teilplan 7: Rhein (Massstab 1:500)
- Teilplan 8: Talbach (Massstab 1:500)
- Planungsbericht

Wurden am 20. August 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 30. Oktober 2020.

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	stj	02.11.2020	Entwurf 01
1.1	meg	18.11.2020	Entwurf 02
1.2	meg	27.11.2020	Entwurf 03
1.3	meg	18.02.2022	Öffentliche Mitwirkung
1.4	meg	18.08.2022	Beschlussfassung

Stellungnahmen der Gemeinde

Die Stellungnahmen der Gemeinde zur kantonalen Vorprüfung werden den folgenden Kategorien zugeordnet:

- ✓ Das Anliegen ist berechtigt und wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.
- (✓) Das Anliegen ist teilweise berechtigt und wird bei der weiteren Planung teilweise berücksichtigt.
- Das Anliegen wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- K Das Anliegen erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.

Die Anliegen und Stellungnahmen im Detail

Zonenplan Siedlung

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Hinweis	Die Planung ist sehr übersichtlich, vollständig und informativ ausgearbeitet.
	Ebenso begrüssen wir die Abstimmung bzw. die Ausscheidung der Gewässer- räume durch die Gemeinde entlang der Grenzbereiche, mit Ausnahme der Rhein- lehne (vgl. Punkt 1.2) und des Lachmattbächlis (vgl. Punkt 2.7) (H)
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
K	

1.2 Übersichtsplan

Hinweis

Alle nicht themenbezogenen Inhalte aus dem orientierenden Planinhalt der Teilpläne entfernen.

Stellungnahme	Stell	ungna	ahme
---------------	-------	-------	------

Der Hinweis wird entsprechend umgesetzt.

✓

Redaktionelle Korrekturen

Der Übersichtsplan beinhaltet sowohl den rechtsverbindlichen Planinhalt als auch die Teilpläne als orientierender Inhalt. Deshalb ist der Übersichtsplan wie folgt anzupassen:

(√)

- Die Planlegende ist mit allen im Plan dargestellten Elementen zu ergänzen (z. B. Perimeter ZPS, grüne Linien, Wald usw.).
- Vermassung der Gewässerraumbreite im Übersichtsplan
- Das Gewässernetz (offen/eingedolt) ist gut erkennbar in den Planunterlagen darzustellen.
- Alle Gewässer sind mit ihrem Namen gut lesbar zu beschriften

Stellungnahme

Die redaktionelle Korrektur wird teilweise umgesetzt. So wird die Planlegende mit allen im Plan dargestellten Elementen ergänzt und das Gewässernetz wird gut erkennbar in den Planunterlagen dargestellt und beschriftet.

Nicht eingetragen werden die Vermassungen in den Übersichtsplänen. Aufgrund des Massstabs von 1:3'500 wären diese kaum zu erkennen. Zudem werden die Bemassungen in den Teilplänen dargestellt und müssen somit nicht im Übersichtsplan vorhanden sein.

Redaktionelle Korrekturen

Gemäss kantonaler Praxis wird der «Gewässerraumpuffer» auch oberhalb eines Gewässers ausgeschieden. Der Gewässerraum ist entsprechend bei den Quellen der Gewässer Erlibächli (Teilplan 1) und Haldenbächli (Teilplan 3) anzupassen.

Stellungnahme

Die redaktionelle Korrektur wird entsprechend umgesetzt. Es ergeben sich halbkreisförmige Abschlüsse.

✓

Redaktionelle Korrekturen

Der Gewässerraum entlang der Rheinlehne (Teilplan 7) ist im Minimum bis zur Gewässerachse auszuscheiden. Weiter sind die Absätze (Knicke) am Rand des Gewässerraums auf der gewässerabgewandten Seite zu korrigieren.

Stellungnahme

√

Der Gewässerraum wird auf der gesamten Gewässerfläche innerhalb des Gemeindegebiets von Pratteln festgelegt. Die Knicke werden bereinigt, sofern es nicht zu einer Anpassung des Gewässerraums auf die kantonale Gewässerbaulinie kommt.

Der Planausschnitt für den Teilplan 7 wird entsprechend vergrössert.

Hinweise

Möglich wäre auch eine Ausscheidung über die gesamte Wasserfläche des Rheins bis zur Gemeinde- bzw. Landesgrenze.

Stellungnahme

✓

Der Gewässerraum wird auf der gesamten Gewässerfläche innerhalb des Gemeindegebiets von Pratteln festgelegt. Es erfolgt eine Absprache mit den Gemeinden

Augst und Muttenz über den Verlauf des Gewässerraums im Bereich der Gemeindegrenze sowie mit Stierli+Ruggli im Bereich des Perimeters des QP-Rheinlehne. Die Resultate der Absprachen werden im Planungsbericht abgehandelt. Das angrenzende Grenzach-Wyhlen (D) wird im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung benachrichtigt und zur Stellungnahme eingeladen.

Der Planausschnitt für den Teilplan 7 wird entsprechend vergrössert.

Zwingende Vorgaben

Die offen geführten Rückhaltebecken (Erlibächli und Haldenbächli) zählen ebenfalls als offen fliessende Gewässer, für welche ein Gewässerraum festzulegen ist. Aufgrund der offenen Beckenform können leicht Nähr- und Schadstoffe in das Gewässer gelangen, von welchen das Gewässer mittels Gewässerraum zu schützen ist. Der Gewässerraum ist über das Becken bzw. bis zum Beginn der Dole auszuscheiden.

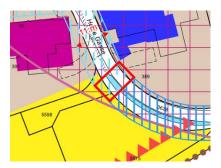
Stellungnahme

Erlibächli (TP1): Die zwingende Vorgabe wird entsprechend umgesetzt

(√)

Haldenbächli (TP3): Die zwingende Vorgabe wird entsprechend umgesetzt. Die schützenswerte Baute an der Hauptstrasse 66 besteht nicht mehr in dieser Form, heute befindet sich an dieser Stelle eine Garagenzufahrt.

Der Gewässerraum wird über dem Einlaufbauwerk festgelegt. Im Planungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Erschliessung der Bauparzellen weiterhin über die Hohle Gasse möglich sein muss und standortgebunden ist. Es wird eine entsprechende Interessenabwägung erstellt. Ansonsten verzichtet die Gemeinde auf die Festlegung des Gewässerraums.



1.3 Teilplan 1 - Erlibach

Redaktionelle Korrekturen	Das Gewässer heisst Erlibächli und nicht Erlibach. Der Titel des Teilplans ist zu korrigieren.
Stellungnahme	Die redaktionelle Korrektur wird entsprechend umgesetzt.
✓	

1.4 Teilplan 2 – Erlimattweiher (Wb)

Zwingende Vorgabe	Der Zu- und Abfluss des Erlimattweihers wurde in der amtlichen Vermessung (AV) neu aufgenommen. Eine Anpassung des Gewässernetzes im Geoview erfolgt zeitnah. Das Gewässernetz und der Gewässerraum auf dem Situationsplan sind entsprechend dem korrigierten Verlauf anzupassen.
Stellungnahme	Die zwingende Vorgabe wird entsprechend umgesetzt

1.5 Teilplan 4 - Heulenlochbach

Redaktionelle	Auf der rechten Seite des Gewässerraums ist ein Feature Point falsch zugewiesen.
Korrekturen	(RK)



 ${\bf Stellung nahme} \qquad {\bf Die} \ {\bf redaktionelle} \ {\bf Korrektur} \ {\bf wird} \ {\bf entsprechend} \ {\bf umge setzt}.$

1.6 Teilplan 6 - Lachmattweiher

Zwingende Vorgabe	Für den Zufluss und den Lachmattweiher ist ein Gewässerraum auszuscheiden (vgl. Punkt 2.7). Der Situationsplan und der Planungsbericht sind entsprechend anzupassen.
Stellungnahme (✓)	Der Gewässerraum wird für das Lachmattbächli ausgeschieden. Für den Lachmattweiher wird am Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums festgehalten (stehendes Gewässer mit Wasserfläche von weniger als 0.5ha, künstlich angelegt, privates Gewässer, etc.).
Redaktionelle Korrekturen	Der Titel der Planung (Teilplan 6) ist zu ergänzen mit Lachmattbächli. Weiter ist der Zufluss zum Lachmattweiher nicht eingedolt und trägt den Namen Lahallenbächli. Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme

✓

Die redaktionelle Korrektur wird entsprechend umgesetzt. Der Hinweis, dass der Zufluss zum Lachmattweiher nicht eingedolt ist, wird zur Kenntnis genommen, da dies im Planungsbericht so nicht erwähnt wurde.

1.7 Teilplan 8 - Talbach

Zwingende Vorgabe	Im Bereich der Parzellen Nr. 3372, 2879 und 2878 kann nicht auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden (vgl. Kapitel 2.9). Der Situationsplan ist entsprechend anzupassen.
Stellungnahme (✓)	Die Festlegung des Gewässerraums wird für den Bereich der Parzellen Nr. 3372, 2879 und 2878 auf die kommende Revision der Zonenplanung Siedlung verschoben. Bis dahin bleibt der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen rechtsgültig. In den Planunterlagen der vorliegenden Mutation «Gewässerraum» wird der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen im orientierenden Inhalt dargestellt.
Redaktionelle Korrekturen	Die Darstellung des Gewässers ist teilweise irreführend, da in der Grundnutzung das Gewässer offen eingetragen ist, das Gewässer jedoch eingedolt geführt wird. Das gültige Gewässernetz ist klarer darzustellen.
Stellungnahme K	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er erledigt sich, wenn die orientierenden ZP-Inhalte gemäss Vorprüfung Kap. 1.2 «Übersichtsplan» nicht mehr dargestellt werden.
Redaktionelle Korrekturen	Die asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums auf die rechte Bachseite ist nicht nachvollziehbar (Parzelle Nr. 3728). Die Anpassung ist im Planungsbericht zu begründen (vgl. Punkt 2.9, Beurteilung der Interessen) oder der Gewässerraum ist entsprechend dem Verlauf symmetrisch auszuscheiden.
Stellungnahme ✓	Ausbau der Begründung der asymmetrischen Verschiebung. Der Gewässerraum wird an die Siedlungsgrenze geschoben. Somit ist er weniger stark asymmetrisch.
Hinweise	Wir empfehlen, im Bereich der Parzelle Nr. 3056, den Gewässerraum auf die gesamte Uferschutzzone auszudehnen, da dadurch die geltenden Abstände vereinheitlicht werden.
Stellungnahme	Der Gewässerraum wird nicht angepasst.
-	

Planungs- und Begleitbericht

2.1 Allgemein

Redaktionelle Korrekturen

Der übergangsrechtliche Gewässerraum wird in der Gewässerschutzverordnung des Bundes geregelt (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung). Die Übergangsbestimmungen werden abgelöst, sobald der Kanton oder die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung rechtskräftig ausgeschieden haben. Die Aussagen in Kapitel 1.1 sind zu korrigieren.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Redaktionelle Korrekturen Ziel der Planung soll sein, den Bundesauftrag, die Gewässerräume auszuscheiden, umzusetzen und die Gewässer dadurch besser zu schützen bzw. ihnen den nötigen Raum für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen zu geben.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Naturgefahrenkarte - Hochwasserschutz

Redaktionelle Korrekturen Die im Bericht mehrmals genannte Aussage bezüglich der Abklärungen der Hochwassersituation mit dem TBA beziehen sich darauf, dass der Hochwasserschutz mit dem minimal nach Art. 41a Abs. 2 GSchV berechnetem Gewässerraum entlang der Gewässer gewährleistet werden kann. Dies beinhaltet jedoch noch keine Reduktionen oder Verzichte entlang von Dolen. Die Aussagen im Bericht sind zu präzisieren.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Natur- und Landschaftsschutz

Redaktionelle Korrekturen Bei der strategischen Revitalisierungsplanung geht es um den ökologischen Nutzen einer Revitalisierung und nicht um den aktuellen ökologischen Nutzen der Gewässer. Das Kapitel Natur- und Landschaftsschutz (Interessen im Sinne des Gewässerraums) ist für die betroffenen Gewässer im Planungsbericht zu präzisieren.

Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.
---------------	--

Kapitel 3	
Redaktionelle Korrekturen	Die Verweise auf die Abbildungen in den Texten sind zu überprüfen und zu bereinigen. Sie passen teilweise nicht zu den Textinhalten.
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.
✓	

2.2 Kapitel 3.8.1 Erlibächli

Redaktionelle Korrekturen	Bei eingedolten Bächen sind vor allem das ökologische Potential und nicht die ökologischen Werte von Bedeutung, da diese bei eingedolten Gewässer nicht vorkommen. Weiter ist der letzte Satz in Beurteilung der Interessen (S. 12) nicht verständlich und entspricht nicht dem Eintrag auf dem Situationsplan (für welches eingedolte Stück wird der Gewässerraum ausgeschieden?). Die Planungsunterlagen sind zu präzisieren.
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.
✓	

2.3 Kapitel 3.8.2 Erlimattweiher

Hinweis	Der Erlimattweiher ist, wie sein Zu- und Abfluss, ein privates Gewässer.
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.
✓	

2.4 Kapitel 3.8.3 Haldenbächli

Redaktionelle Korrekturen	Die Aussagen im zweitletzten Satz (S. 16) stimmen nicht mit dem Situationsplan überein. Der Gewässerraum ist nicht ausgeschnitten, sondern wird über den Perimeter Zonenplan Siedlung hinweg ausgeschieden. Wir begrüssen die Ausscheidung durch die Gemeinde. Wird daran festgehalten, ist der Planungsbericht sowie der Situationsplan (vgl. Punkt 1.2, Gewässerpuffer) zu präzisieren.
Stellungnahme ✓	Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

Interesse an einer baulichen Nutzung

Zwingende Vorgaben

Der Gewässerraum verhindert die Erschliessung sowie die Überbauung der Parzelle nicht. Grundsätzlich sind Erschliessungen im Gewässerraum möglich, wenn aufgezeigt wird, dass keine andere Variante bzw. Möglichkeit bestehet, die Parzelle zu erschliessen (Standortgebundenheit). Weiter kann die Parzelle auch mit dem Gewässerraum sinnvoll bebaut werden. Die Erschliessung und Bebaubarkeit kann nicht als führendes Argument gegen den Gewässerraum geltend gemacht werden und ist im Planungsbericht anzupassen.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Beurteilung der Interessen

Redaktionelle Korrekturen

Ob auf die Gewässerraumausscheidung entlang eingedolter Gewässer verzichtet werden kann, wird in jedem Einzelfall mittels Abwägung der jeweils berührten Interessen geprüft. Dabei spielt es keine Rolle, ob bereits bei einem anderen, eingedolten Gewässer im Planungsperimeter verzichtet wurde. Die Aussage im Planungsbericht (letzter Satz, S. 18) ist zu korrigieren und die Interessensabwägung zu überarbeiten.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

2.5 Kapitel 3.8.4 Heulenlochbach

Hinweise

Wir empfehlen, den Abschnitt zur Siedlungsentwicklung nach Innen anzupassen. Die Strassenbaulinie liegt zwar ausserhalb des Gewässerraums, dennoch sind trotz Baulinien teilweise Massnahmen (z. B. Gartengestaltungsmassnahen) innerhalb der Fläche möglich, die innerhalb des Gewässerraums nicht bzw. nur in Ausnahmefällen möglich sind.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

2.6 Kapitel 3.8.5 Käppelimattbächli

Zwingende Vorgaben Dem Verzicht auf den Gewässerraum entlang der Dole des Käppelimattbächlis kann nicht zugestimmt werden. Die Interessensabwägung zeigt, dass keine überwiegenden Interessen bestehen, die einen Verzicht rechtfertigen würden. Für den eingedolten Bereich des Käppelimattbächli (Parzelle 2823) ist der minimale Gewässerraum von 11 m auszuscheiden.

Stellungnahme

Die Gemeinde verzichtet auf eine Festlegung oder einen Verzicht auf den Gewässeraum für das Käppelimattbächli und überlässt die Festlegung dem Kanton, da das Käppelimattbächli auf der Bauzonengrenze verläuft. Die Gemeinde fordert

(✓)

hiermit den Kanton auf, die Ausscheidung des Gewässerraums für das Käppelimattbächli zu übernehmen.

Hinweise	Es steht der Gemeinde frei, den Gewässerraum entlang dem heutigen Verlauf auszuscheiden oder im Sinne der Raumsicherung diesen bereits an derjenigen Stelle auszuscheiden, an der das Gewässer nach der Offenlegung liegen könnte (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1, S.6).
Stellungnahme	Die Gemeinde verzichtet auf eine Festlegung oder einen Verzicht auf den Gewäs-
К	seraum für das Käppelimattbächli und überlässt die Festlegung dem Kanton, da das Käppelimattbächli auf der Bauzonengrenze verläuft. Die Gemeinde fordert
	hiermit den Kanton auf, die Ausscheidung des Gewässerraums für das Käppeli- mattbächli zu übernehmen.

2.7 Kapitel 3.8.6 Lachmattbächli und Weiher

Zwingende Vorgaben

Bei eingedolten, sehr kleinen oder künstlich angelegten Gewässern kann nur auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV). In jedem Fall braucht es eine umfassende Interessensabwägung, die die Interessen des Hochwasserschutzes (Gefahrengebiet, Massnahmen etc.), des Natur- und Landschaftsschutzes (Revitalisierungsmassnahmen, Potenzial zur Ausdolung, Schutzzonen etc.) und der Gewässernutzung (Raumsicherung) aufzeigt und beurteilt.

Die vorliegende Interessenabwägung ist unvollständig und reicht deshalb nicht aus, um auf die Ausscheidung des Gewässerraums für den Zufluss und den Weiher verzichten zu können. Zudem kann das Lahallenbächli bei einer Länge von über 300 m sowie dem Eintrag auf der Landeskarte 1:25'000 nicht als sehr kleines Gewässer bezeichnen werden. Es ist im Minimum ein Gewässerraum von 11 m auszuscheiden.

Stellungnahme

(√)

Der Gewässerraum wird für das Lahallenbächli (= Zufluss des Lachmattweihers) ausgeschieden. Für den Lachmattweiher wird am Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums festgehalten (stehendes Gewässer mit Wasserfläche von weniger als 0.5ha, künstlich angelegt, privates Gewässer, etc.).

Redaktionelle Korrekturen

Die Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 5) regelt, wann auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden kann. Die Aussage im Bericht (S. 33), dass für sehr kleine Gewässer gemäss Merkblatt A1 auf den Gewässerraum verzichtet werden kann, ist zu korrigieren (Merkblatt A1 ersetzen mit GSchV).

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

_/

2.8 Kapitel 3.8.7 Rhein

Redaktionelle	Im Planungsbericht (S. 34) ist die Eruierung der 15 m Gewässerraumbreite entlang
Korrekturen	des Rheins zu erläutern. Beispielsweise: Der Kanton geht davon aus, dass die heu-
	tige, effektive Breite des Rheins seiner natürlichen Breite entspricht. Die minimale

Gewässerraumbreite entspricht demnach der effektiven Breite + 15 m (einseitig).

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

/

Redaktionelle Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nur in sogenannten dicht überbauten Korrekturen Gebieten möglich, weshalb die Aussage «…es ist keine Verkleinerung für den Erhalt der baulichen Möglichkeiten notwendig…» nicht relevant ist. Die Beurteilung der

Interessen (S. 36/37, letzter Satz) ist umzuformulieren.

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Redaktionelle Korrekturen

Wir begrüssen den Einbezug der Quartierplanung sowie deren Darstellung im Situationsplan. Jedoch überragt der Gewässerraum (vgl. roter Kreis, orange Fläche = Gewässerraum) leicht den QP Perimeter im Bereich der Gewerbezone G3 (Parz. Nr. 5077). Es ist zu definieren, in welchem Verfahren der Gewässerraum für dieses kleine Teilstück ausgeschieden wird.



Stellungnahme

Gemäss E-Mail von Noémie Augustin vom 03. Dezember 2020 kann die Teilfläche nicht im Rahmen des QP Rheinlehne festgelegt werden.

Die Festlegung erfolgt somit durch die vorliegende Planung.

Gewässerbaulinien

Redaktionelle Korrekturen

Für den Rhein besteht schon seit 1978 eine Gewässerbaulinie von 25 m, die den Erhalt und den Schutz der vorherrschenden Ufervegetation zum Ziel hat. Auch der Gewässerraum verfolgt das Ziel, mit der Sicherung von genügend Raum entlang der Gewässer eine standortgerechte Ufervegetation sicherzustellen (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Die Gewässerschutzverordnung hält fest, dass die minimale Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, wenn dies notwendig ist für die Erfüllung der natürlichen Gewässerraumfunktionen. Um den Schutz der Ufervegetation entlang

des Rheins vollumfänglich sicherstellen zu können, ist eine Verbreiterung des Gewässerraums (bis auf die Gewässerbaulinien) notwendig.

Die Gewässerbaulinien bleiben, auch nach der Gewässerraumfestlegung, verbindlich (§ 12a, Abs. 5 RBG). Die Verbreiterung des Gewässerraums hat somit keine Konsequenzen für die bauliche Nutzung entlang des Rheins. Die Breite des Gewässerraums ist zu überprüfen und muss den Schutz und Erhalt einer standortgerechten Ufervegetation berücksichtigen.

Stellungnahme

Die Verbreiterung auf die kantonalen Gewässerbaulinien wurde geprüft und im Hinblick auf die bestehende Naturschutzzone, welche die Ufergehölze schützt,

nicht vorgenommen.

2.9 Kapitel 3.8.8 Talbach

Hinweise Wir begrüssen die Überprüfung der Gerinnesohlenbreite des Talbachs. Ebenso

kann im Bereich der Parzellen Nr. 3051 und 3378 auf die Erweiterung des Gewäs-

serraum verzichtet werden.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Κ

Interesse an einer baulichen Nutzung (S.44)

Redaktionelle Korrekturen Die bauliche Nutzung der Parzellen (Neubau) entlang des Talbaches werden durch den Gewässerraum nicht stärker eingeschränkt, im Gegenteil. Der Gewässerraum löst den heute geltenden gesetzlichen Abstand von 6 m ab Oberkante Uferböschung ab und verringert diesen auf einen Abstand von 5,5 m ab Gewässerachse. Die Aussagen im Planungsbericht ist zu präzisieren.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Beurteilung der Interessen

Zwingende Vorgaben

Die Begründung für eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung wurde im Planungsbericht sehr ausführlich abgehandelt, inkl. vorher/nachher Kartenausschnitte, die die Verschiebung verdeutlichen. Trotzdem sind nicht alle Kriterien, die für eine asymmetrische Festlegung notwendig sind, in der Begründung aufgeführt. Die Erläuterungen im Planungsbericht sind mit den Aspekten der Topografie zu ergänzen (vgl. Merkblatt B1, Schritt 4,3).

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Hinweise

Die im Abschnitt Parzellen 3385 und 3384 (S. 47) erwähnte Aussage zur Parzellen Nr. 3728 scheint hier falsch zu sein bzw. sollte sich auf die Parzellen Nr. 3385 und 3384 beziehen.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Redaktionelle Korrekturen

Im Abschnitt Parzelle Nr. 3812 (S. 49) macht der letzte Satz «für den offen fliessenden Talbach wäre für jene Abschnitte, in denen der Gewässerraum schmaler als die Naturschutzzone ist, in Form einer zukünftigen Mutation die Ausdehnung der Naturschutzzone auf den Umriss des berechneten Gewässerraums möglich» keinen Sinn.

Dann wäre es keine Ausdehnung der Naturschutzzone, sondern eine Reduktion. Die Aussage im Planungsbericht (S. 49) ist zu korrigieren.

Stellungnahme

Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

✓

Hinweise

Grundsätzlich begrüssen wir den Ansatz der Gemeinde. Unter Einhaltung der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m steht es der Gemeinde frei, den Gewässerraum entlang des gesamten Gewässers auf die bestehenden Grün- bzw. Naturschutzzonen anzupassen. Eine Erweiterung des Gewässerraums an denjenigen Stellen, an denen die bestehende Naturschutzzone grösser als der minimale Gewässerraum ist (flächendeckend), wäre jedoch sinnvoll und zu prüfen. Die Ziele und Pflichten der beiden Schutzzonen ergänzen sich, wodurch keine zusätzlichen Einschränkungen entstehen.

Stellungnahme

Der Gewässerraum wird nicht angepasst.

-

Kapitel 3.8.8.2 – möglicher Verzicht Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Zwingende Vorgaben

(√)

Bei eingedolten Gewässern kann nur auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41 Abs. 5 GSchV). Ein überwiegendes Interesse liegt unter anderem dann vor, wenn das Potenzial besteht, das Gewässer künftig auszudolen, unabhängig davon, ob ein aktuelles Ausdolungsprojekt besteht.

Das Potenzial für eine allfällige Ausdolung wurde in der Abwägung zu wenig gewichtet. Weiter wird im ZPS der Talbach teilweise als offen dargestellt, was auf ein früheres Ausdolungsprojekt bzw. den Wunsch, dass Gewässer offen zu führen, schliessen lassen könnte. Das Gewässerschutzgesetz besagt zudem, dass bestehende Eindolungen in der Regel nicht ersetzt werden dürfen (Art. 38 GSchG). Entlang der Parzellen 3372, 2879 und 2878 (Grünzone) kann nicht auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Es konnten keine überwiegenden Interessen

	aufgezeigt werden, die einen Verzicht rechtfertigen würden. Es ist der minimale Gewässerraum von 11 m für das Teilstück entlang der Grünzone auszuscheiden.
Stellungnahme	Die Festlegung des Gewässerraums für den Bereich um die Parzellen Nrn. 3372, 2879 und 2878 wird auf die kommende Ortsplanungsrevision vertagt. Bis dahin bleibt der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen rechtsgültig.
Hinweise	Abbildung Nr. 42 zeigt für den gesamten Talbach die Ausweisung eines Gewässer-
	raums (gemäss Signatur Gewässerraum nach Art. 36a GSchG).
Stellungnahme	raums (gemäss Signatur Gewässerraum nach Art. 36a GSchG). Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Zwingende Vorgabe	Der Kanton verweist auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung». Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.
Stellungnahme K	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.